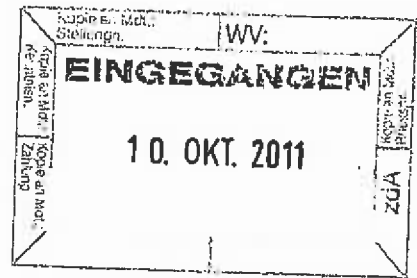


A 12998-2

Verkündet am: 28.09.2011

Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

2 O 142/11



LANDGERICHT ITZEHOE

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände
- Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. -
vertreten durch den Vorstand Gerd Billen
Markgrafenstraße 66, 10969 Berlin

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt

g e g e n

comdirect Bank AG
vertreten durch den Vorstand [REDACTED]
Pascalkehre 15, 25451 Quickborn

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte

hat die 2. Zivilkammer des Landgerichts Itzehoe auf die mündliche Verhandlung vom 07.09.2011 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht als Einzelrichter für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu unterlassen, nachfolgende oder mit diesen inhaltsgleiche Bestimmungen in nachfolgend genannten Verträgen mit Verbrauchern einzubeziehen sowie sich auf die Bestimmungen bei der Abwicklung derartiger Verträge zu berufen:

Vereinbarungen über das Führen eines Pfändungsschutzkontos:

Pfändungsschutzkonto
Kontoführung monatlich 10,90 €

2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 50,18 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 22.06.2011 zu zahlen.
3. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Von den Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger $\frac{3}{4}$ und die Beklagte $\frac{1}{4}$.
5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, hinsichtlich des Unterlassungsanspruchs jedoch nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 15.000,00 €, hinsichtlich der Kostenvollstreckung des Klägers gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Dem Kläger bleibt nachgelassen, die Vollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des zu vollstreckenden Betrages abzuwenden, wenn nicht die Beklagte zuvor Sicherheit in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Der Kläger macht als Verbraucherverband gegen die Beklagte Unterlassungsansprüche gemäß § 1 UKlaG geltend.

Der Kläger ist der bundesweit tätige Dachverband aller 16 Verbraucherzentralen der Bundesländer und weiterer 25 verbraucher- und sozialorientierter Organisationen in Deutschland. Im Rahmen seiner satzungsmäßigen Aufgaben verfolgt der Kläger unter anderem Verstöße gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) und macht Ansprüche auf Unterlassung gemäß §§ 1, 2 UKlaG geltend. Er ist seit dem 16.07.2002 unter der Registernummer II B 5 VZBV e.V. in die ursprünglich beim Bundesverwaltungsamt und mittlerweile beim Bundesjustizamt geführte Liste gemäß § 4 UKlaG eingetragen und klagebefugt gemäß §§ 1, 2 UKlaG in Verbindung mit § 3 UKlaG sowie § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG in Verbindung mit § 4 UKlaG.

Die Beklagte betreibt ein Bankgeschäft in Quickborn.

Der Kläger meint, einzelne Bestimmungen in dem von der Beklagten verwendeten „Preis- und Leistungsverzeichnis“ sowie in ihrem Formular mit der Überschrift „Antrag auf Umwandlung eines Girokontos in ein Pfändungsschutzkonto“ seien wegen Verstoßes gegen die Regelungen der §§ 307 ff BGB unzulässig.

In dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Beklagten heißt es unter anderem: „Pfändungsschutzkonto Kontoführung monatlich 10,90 €.“ Wegen des weitergehenden Inhalts des Preis- und Leistungsverzeichnisses der Beklagten wird Bezug genommen auf die Ablichtung (Bl. 15-18 d.A.).

Der Kläger meint, mit der Einrichtung eines Pfändungsschutzkontos für einen Kunden erfülle die Beklagte eine gesetzlich begründete Pflicht aus § 850 k Abs. 7 ZPO. Für derartige Tätigkeiten könne die Beklagte kein besonderes Entgelt von ihren Kunden verlangen. Die diesbezügliche Klausel stelle mithin eine unangemessene Benachteiligung im Sinne des § 307 BGB dar. Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens sei der ausdrückliche Wille zum Ausdruck gebracht worden, dass dem Schuldner durch das Führen eines Pfändungsschutzkontos keine gesonderten Kosten auferlegt werden würden.

In dem von der Beklagten verwendeten Formular: „Antrag auf Umwandlung eines Girokontos in ein Pfändungsschutzkonto“ heißt es unter anderem: „Nach Umwandlung eines Girokontos in ein Pfändungsschutzkonto ist die Nutzung der ausgegebenen Karten (ec-/Maestro- und Visa-Karte) nicht mehr möglich.“ Wegen des weitergehenden Inhalts des vorgenannten Antrages wird Bezug genommen auf die Ablichtung (Bl. 19 d.A.).

Der Kläger meint, die vorgenannte Klausel verstoße ebenfalls gegen § 307 BGB. Die vorgenannte Einschränkung erfolge generalisierend im Hinblick auf das Führen eines Pfändungsschutzkontos. Eine konkrete Interessenabwägung, bezogen auf den konkreten Einzelfall, sei in der Klausel nicht vorgesehen. Die diesbezügliche Generalisierung ohne das Vorsehen einer Einzelfallprüfung stelle eine unangemessene Benachteiligung der Kunden der Beklagten dar.

In dem vorgenannten Antrag heißt es weiter: „Die (weitere) Bereitstellung eines Dispositionskredits ist nach der Umwandlung nicht mehr möglich.“

Der Kläger meint, auch diese Klausel verstoße gegen § 307 BGB. Die Regelung führe dazu, dass bei der Umwandlung des Kontos in ein Pfändungsschutzkonto wesentliche vertragliche Absprachen zu Lasten des Verbrauchers geändert werden würden. Verbraucher müssten zwangsläufig davon ausgehen, dass eine Möglichkeit, ein Konto in ein Pfändungsschutzkonto umzuwandeln, dann nicht bestehe, wenn von einem Dispositionskredit Gebrauch gemacht worden sei, wenn sich das Konto im Debet befindet. Dies ergebe sich jedenfalls bei der vorzunehmenden kundenfeindlichsten Auslegung.

Im Antrag auf Umwandlung eines Girokontos in ein Pfändungsschutzkonto heißt es ferner: „Ein Anspruch auf Rückumwandlung eines Pfändungsschutzkontos in ein Girokonto besteht nicht.“

Der Kläger meint, auch diese Klausel verstoße gegen § 307 BGB. Es liege insbesondere ein Verstoß gegen den Sinn und Zweck des § 850 k ZPO vor. Der gesetzliche Schutzgedanke, das Existenzminimum zu sichern, werde durch diese Klausel ausgehöhlt, wenn die Vereinbarung über das Führen eines Pfändungsschutzkontos mit unangemessenen Nachteilen verbunden sei. Hierzu gehöre auch der drohende Verlust eines Zahlungsdienstleistungs-Rahmenvertrages. Durch die vorgenannte Klausel könne der Verbraucher davon abgehalten werden, den gesetzlich gewährten Schutz auf Einrichtung eines Pfändungsschutzkontos nicht in Anspruch zu nehmen.

Der Kläger macht ferner einen Zahlungsanspruch gemäß §§ 5 UKlaG, 12 UWG geltend. Er begehrt insoweit für die seiner Auffassung nach gegebenen vier Verstöße der Beklagten eine Abmahnpauschale in Höhe von 200,00 €. Die Sachmittelaufwendungen des Klägers für die hier in Rede stehenden Abmahnungen betragen 200,70 €.

Der Kläger hat mit Schreiben vom 11.02.2011 die Beklagte auf die Verwendung seiner Auffassung nach unzulässiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen aufmerksam gemacht und die Beklagte aufgefordert, zur Beseitigung der Wiederholungsgefahr eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben. Wegen des Inhalts des Schreibens vom 11.02.2011 und der strafbewehrten Unterlassungserklärung wird Bezug genommen auf die Ablichtungen (Bl. 20-26 d.A.). Mit Schreiben vom 06.04.2011 hat der Kläger seine Beanstandungen erweitert, nachdem ihm auch das Formular des Antrages auf Umwandlung eines Girokontos in ein Pfändungsschutzkonto zugänglich gemacht worden war. Auch diesem Schreiben war eine gesonderte Unterlassungserklärung beigefügt. Wegen des Inhalts des Schreibens vom 06.04.2011 und der diesbezüglichen Unterlassungserklärung wird Bezug genommen auf die Ablichtungen (Bl. 27-32 d.A.).

Auf die vorgenannten Schreiben des Klägers antwortete die Beklagte mit Schreiben vom 25.02.2011 und 18.02.2011 und lehnte hiermit die Abgabe der strafbewehrten Unterlassungserklärungen ab. Wegen des Inhalts der vorgenannten Schreiben wird Bezug genommen auf die Ablichtungen (Bl. 33-38 d.A.).

Der Kläger beantragt,

I. die Beklagte zu verurteilen, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu unterlassen, nachfolgende oder mit diesen inhaltsgleiche Bestimmungen in nachfolgend genannten Verträgen mit Verbrauchern einzubeziehen sowie sich auf die Bestimmungen bei der Abwicklung derartiger Verträge zu berufen:

Vereinbarungen über das Führen eines Pfändungsschutzkontos:

1. Pfändungsschutzkonto

Kontoführung monatlich 10,90 €

Vereinbarungen über die Umwandlung eines Girokontos in ein Pfändungsschutzkonto:

2. Nach Umwandlung eines Girokontos in ein Pfändungsschutzkonto ist die Nutzung der ausgegebenen Karten (ec-/Maestro- und Visa-Karte) nicht mehr möglich.
3. Die (weitere) Bereitstellung eines Dispositionskredits ist nach der Umwandlung nicht mehr möglich.
4. Ein Anspruch auf Rückwandlung eines Pfändungsschutzkontos in ein Girokonto besteht nicht.

Der Kläger beantragt ferner,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 200,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte meint, die Klausel zur Höhe der Gebühr für ein Pfändungsschutzkonto verstoße nicht gegen gesetzliche Vorschriften. Im Rahmen der Vertragsfreiheit sei die Beklagte berechtigt, für eine derartige Kontoführung ein Entgelt zu vereinbaren. Die Auffassung, dass eine Bank bei Umwandlung eines Kontos in ein Pfändungsschutzkonto kein Entgelt verlangen dürfe, welches das übliche Entgelt für das Führen eines Girokontos übersteige, habe in § 850 k Abs. 7 ZPO keinen Niederschlag gefunden. Die in Rede stehende Klausel könne mithin nicht gegen § 307 BGB verstoßen.

Die Beklagte hält auch die weitergehend vom Kläger beanstandeten Klauseln für zulässig. Wegen der Begründung wird insoweit Bezug genommen auf die Klageerwiderungsschrift vom 22.07.2011 (Bl. 78-93 d.A.).

Wegen des weitergehenden Parteivorbringens wird Bezug genommen auf die Schriftsätze vom 08.06.2011 (Bl. 1-70 d.A.), 16.08.2011 (Bl. 104-111 d.A.) und 05.09.2011 (Bl. 112-114 d.A.).

Die Klage ist der Beklagten am 22.06.2011 zugestellt worden.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist zum Teil begründet.

Dem Kläger steht aus den §§ 2, 3 Abs. 1 S. 1, 4 UKlaG ein Unterlassungsanspruch hinsichtlich der Klausel der Beklagten, mit der sie für das Führen eines Pfändungsschutzkontos eine Kontoführungsgebühr in Höhe von 10,90 € monatlich erhebt, zu.

Die Vereinbarung der diesbezüglichen Klausel stellt eine unangemessene Benachteiligung des Verbrauchers im Sinne des § 307 Abs. 1 BGB dar. Eine unangemessene Benachteiligung in diesem Sinne ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der Verwender von Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen, die er aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung zu erfüllen hat, ein besonderes Entgelt verlangt (vgl. BGH, NJW 1999, 2276). Zu dem gesetzlichen Grundgedanken gehört, dass derartige Leistungen, die einer gesetzlichen Pflicht entsprechen, ohne Entgelt zu erbringen sind (vgl. BGH a.a.O.).

Gemäß § 850 k Abs. 7 ZPO ist die Beklagte verpflichtet, auf Verlangen eines Kunden jederzeit das Girokonto als Pfändungsschutzkonto zu führen. Die Beklagte ist mithin nicht nur verpflichtet, ein Girokonto in ein derartiges Pfändungsschutzkonto umzuwandeln, sondern auch dieses für den Kunden weiterhin als Pfändungsschutzkonto zu führen. Für diese ihr gesetzmäßig auferlegte Pflicht ist die Beklagte nicht berechtigt, ein besonderes Entgelt zu erheben (vgl. BGH a.a.O.).

Soweit die Beklagte in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Führen eines derartigen Pfändungsschutzkontos eine monatliche Gebühr von 10,90 € vorsieht, stellt dies ein besonderes Entgelt im vorgenannten Sinne dar. Die Beklagte ist zwar nicht verpflichtet, das Pfändungsschutzkonto gebührenfrei zu führen; es ist jedoch dann von einem besonderen Entgelt für eine gesetzliche Verpflichtung auszugehen, wenn die seitens des Bankinstituts begehrte Gebühr über dasjenige hinausgeht, was üblicherweise für ein allgemeines Girokonto verlangt wird (vgl. LG Halle, ZVI 2011, 35; LG Bamberg, ZVI 2011, 36). Dies entspricht im übrigen auch dem Willen des Gesetzgebers. In der Begründung des Rechtsausschusses (Bundestags-Drucksache 16/12714, Seite 17) heißt es unter anderem: Auch für die Führung des Pfändungsschutzkontos darf die Preisgestaltung der Banken jedenfalls das für ein allgemeines Geschäftskonto Übliche nicht übersteigen.

Die von der Beklagten begehrte Gebühr für das Pfändungsschutzkonto übersteigt aber das ansonsten für die Führung eines Girokontos übliche Entgelt. Abzustellen ist insoweit nicht auf die Gebührenhöhe im allgemeinen Bankverkehr, sondern auf die Kontogebühren, die die Beklagte ansonsten üblicherweise verlangt (vgl. LG Halle a.a.O.).

Die Beklagte bietet ihre Konten ansonsten gebührenfrei an. Aus diesem Grund stellt es eine unangemessene Benachteiligung dar, wenn sie für das Führen eines Pfändungsschutzkontos eine monatliche Gebühr von 12,90 € begehrt.

Im übrigen ist die Klage jedoch unbegründet. Dem Kläger steht ein weitergehender Unterlassungsanspruch gegen die Beklagte nicht zu.

Es stellt insbesondere keine unangemessene Benachteiligung des Verbrauchers dar, wenn es in dem Antrag auf Umwandlung heißt, nach Umwandlung eines Girokontos in ein Pfändungsschutzkonto ist die Nutzung der ausgegebenen Karten (ec-/Maestro- und Visa-Karte) nicht mehr möglich.

Eine unangemessene Benachteiligung besteht insbesondere nicht deshalb, weil die Beklagte auch im Rahmen eines normalen Girokontovertrages berechtigt sein würde, das Recht der Benutzung der in Rede stehenden Karten zu kündigen, wenn sich die Vermögenslage des Kunden wesentlich verschlechtert oder eine derartige Verschlechterung droht. Es stellt auch keine unangemessene Benachteiligung dar, dass die Regelung in dem Antrag auf Umwandlung keine Einzelfallprüfung vorsieht. Die Einzelfallprüfung könnte zunächst nur dahin gehen, zu prüfen, ob sich die Vermögenslage des Kunden tatsächlich wesentlich verschlechtert hat. Von einer derartigen wesentlichen Verschlechterung ist aber auszugehen, wenn der normale Girokonten-Kunde nunmehr die Umwandlung des Kontos in ein Pfändungsschutzkonto beantragt. Das Pfändungsschutzkonto dient dazu, dem Kunden im Hinblick auf gegen ihn gerichtete Forderungen von Gläubigern das Existenzminimum zu sichern. Dies bedingt, dass eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des Kunden eingetreten sein muss. Eine Einzelfallprüfung ist daher grundsätzlich nicht erforderlich, wird auf sie verzichtet, stellt dies jedenfalls keine unangemessene Benachteiligung im Sinne des § 307 BGB dar. Der Kläger kann auch nicht damit gehört werden, eine Einzelfallprüfung sei deshalb erforderlich, weil diese ergeben könne, dass der Kunde zuvor stets gewissenhaft mit den Karten umgegangen sei. Auch wenn dies der Fall sein sollte, kann der Beklagten nicht das Recht abgesprochen werden, die Kartenbenutzung zu untersagen. Gerade die insoweit erforderliche wesentliche Vermögensverschlechterung beinhaltet das Risiko, dass der bis dahin rechts-

treue Kunde aufgrund der (neuen) Krisensituation missbräuchlich von den Karten Gebrauch macht.

Auch der Umstand, dass ein Kunde ggf. durch diese Klausel davon abgehalten werden könnte, das Girokonto in ein Pfändungsschutzkonto umzuwandeln, kann nicht als unangemessene Benachteiligung im vorgenannten Sinne angesehen werden. Der Umstand, dass die Beklagte unter bestimmten Voraussetzungen verpflichtet ist, Verfügungen, die der Kunde mit den in Rede stehenden Karten vorgenommen hat, einzulösen, birgt für die Beklagte ein nicht unerhebliches Schadensrisiko. Bei Abwägung der beiderseitigen Interessenpositionen stellt es jedenfalls keine unangemessene Benachteiligung dar, wenn die Beklagte bei einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögenslage des Kunden die weitere Benutzung der in Rede stehenden Karten untersagt.

Es stellt auch keine unangemessene Benachteiligung dar, dass die Klägerin in dem Antrag auf Umwandlung bestimmt, dass die (weitere) Bereitstellung eines Dispositionskredits nach Umwandlung (in ein Pfändungsschutzkonto) nicht mehr möglich ist.

Die Beklagte ist auch im Rahmen eines normalen Girokontenvertrages berechtigt, einen Dispositionskredit bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögenslage des Kunden zu kündigen. Dies ergibt sich aus Ziffer 6 ihrer Bedingungen für Verbraucherkredite (Bl. 92 d.A.) in Verbindung mit Ziffer 19.3 ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Bei Umwandlung eines Girokontos in ein Pfändungsschutzkonto ist aber von einer derartigen wesentlichen Verschlechterung der Vermögenslage des Kunden auszugehen (vgl. oben).

Der Kläger kann auch nicht damit gehört werden, dass bei der kundenfeindlichsten Auslegung der vorgenannten Klausel ein Verbraucher annehmen muss, dass ein Pfändungsschutzkonto erst dann eingerichtet werden kann, wenn der Dispositionskredit vollständig zurückgeführt worden ist. Dies ergibt sich bereits aus dem Wortlaut des Antrages auf Umwandlung. Dort heißt es, dass die weitere Bereitstellung eines Dispositionskredits nach der Umwandlung (in ein Pfändungsschutzkonto) nicht mehr möglich ist. Hiernit wird klargestellt, dass die Beklagte auch ohne Rückführung des Dispositionskredits nach § 850 k Abs. 7 ZPO zur Umwandlung des Girokontos in ein Pfändungsschutzkonto verpflichtet ist. Auch bei kundenfeindlichster Auslegung ist mithin klargestellt, dass nach der Umwandlung in ein Pfändungsschutzkonto kein weiterer Dispositionskredit mehr eingeräumt wird.

Letztendlich verstößt auch die Klausel im Antrag auf Umwandlung, nach welcher ein Anspruch auf Rückumwandlung des Pfändungsschutzkontos in ein Girokonto nicht besteht, nicht gegen § 307 BGB.

Die Beklagte ist auch im Rahmen eines normalen Girokontovertrages gemäß Ziffer 19.1 ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Bl. 88 R d.A.) berechtigt, den diesbezüglichen Vertrag jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist zu kündigen. In Ziffer 19.1 heißt es insoweit: „Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird die Bank auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Für die Kündigung eines Zahlungsdienstleistungsvertrages (z.B. laufendes Konto oder Kartenvertrag) und eines Depots beträgt die Kündigungsfrist mindestens zwei Monate.“ Da die Beklagte im übrigen im Rahmen der geltenden Vertragsfreiheit frei entscheiden kann, mit wem sie einen Girokontovertrag abschließt, kann es nicht als unangemessene Benachteiligung angesehen werden, dass die Beklagte dem Kunden keinen Anspruch auf Rückumwandlung in ein Girokonto gewährt. Eine unangemessene Benachteiligung könnte allenfalls darin gesehen werden, dass die Kündigung des Girokontovertrages eine Kündigungsfrist von zwei Monaten voraussetzt, während die Rückumwandlung in ein Girokonto bei einem entsprechenden Ansinnen des Kunden nach der vorgeannten Klausel ohne Einhaltung jedweder Frist verweigert werden könnte. Dem ist aber entgegenzuhalten, dass grundsätzlich auch davon auszugehen ist, dass das Pfändungsschutzkonto über einen gewissen Zeitraum geführt wird. Im übrigen hätte der Beklagten nach Ziffer 19.3 ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen, wenn nicht der Kunde einen Antrag auf Umwandlung in ein Pfändungsschutzkonto gestellt hätte, das Recht zugestanden, den gesamten Geschäftsverkehr mit dem Kunden ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund zu kündigen. Es ist auch nicht ersichtlich, dass diese Klausel gegen § 307 BGB verstößt. Vor diesem Hintergrund kann es nicht als unangemessene Benachteiligung angesehen werden, dass die Beklagte dem Kunden keinen Anspruch auf Rückumwandlung in ein Girokonto einräumt.

Dem Kläger steht letztendlich ein Anspruch aus den §§ 5 UKlaG, 12 Abs. 1 UWG auf Zahlung von ~~50,18 €~~ gegen die Beklagte zu. Hiernach ist er berechtigt, Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Abmahnschreiben nebst strafbewehrter Unterlassungserklärung zu verlangen. Der Kläger hat insoweit seinen Aufwand unstreitig mit 200,70 € angegeben. Im Hinblick auf die der Beklagten vorgeworfenen vier Verstöße erscheint es im Rahmen einer Schätzung nach § 287 ZPO angemessen, dem Kläger $\frac{1}{4}$ seines unstreitigen Aufwandes zuzusprechen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf den §§ 709, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

